

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2991/74 DES RATES

vom 26. November 1974

zur zeitweiligen und vollständigen Aussetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zollsätze für die Einfuhr von einigen chemischen Waren aus den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 der diesem Vertrag beigefügten Akte ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2990/74 ⁽²⁾ hat der Rat für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige chemische Waren teilweise ausgesetzt.

Um die Gemeinschaftspräferenz für diese Waren aufrechtzuerhalten, ist es angebracht, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Einfuhr dieser Waren aus den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze für den gleichen Zeitraum vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 werden die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zollsätze für die Einfuhr nachstehender Waren aus den neuen Mitgliedstaaten vollständig ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 29.35 Q	6-Hexanolid (<i>epsilon</i> -Caprolakton)
ex 29.38 B II	D- und DL-Kalziumpantothenat
ex 39.01 C III	Polyhexanolid (Polycaprolakton)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LECANUET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽²⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.